

3390/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Kaufmann
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend „Multiplex — Verordnung“ von Landeshauptmann Pröll

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll hat am 4. November 1997 aufgrund des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (BZG; BGBl. Nr.129 aus 1984) eine Verordnung erlassen, nach der die Unternehmen im sogenannten „Multiplex“-1-Fachmarktzentrum in Wiener Neudorf künftig auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben dürfen.

Die von Landeshauptmann Erwin Pröll erlassene Verordnung zur Neuregelung der Öffnungszeiten im Multiplex-Center und die hiermit verbundene Möglichkeit, künftig die Geschäfte auch am Sonntag offenzuhalten, wird von vielen Seiten auf das Schärfste kritisiert und abgelehnt.

Wenn gleich die „Pröll-Verordnung“ rein rechtlich nur das Offenhalten der Geschäfte, nicht aber die Beschäftigung von Arbeitnehmern für den Sonntag erlaubt, ist diese Regelung als ein gefährlicher Schritt in Richtung Sonntagsarbeit zu sehen. Der Druck auf die Arbeitnehmer aufgrund der Arbeitsmarktsituation führt dazu, daß - aus Angst vor Kündigungen - viele Angestellte trotzdem tätig werden.

Die Verordnung für künftige Sonntagsöffnungszeiten im Multiplex-Center ist daher als gefährlicher Dammbbruch zu verstehen: Weitere Betriebe werden folgen wollen, die Einführung genereller Sonntagsöffnungs- und letztlich Sonntagsarbeitszeiten droht. Daß dieser Schleichweg hin zur Sonntagsarbeit zu Lasten der Arbeitnehmer und der Familien, aber auch der kleinen Handelsunternehmer in diesem Land geht, liegt auf der Hand. Die ÖVP-NÖ verfolgt damit eine Wirtschaftspolitik auf dem Rücken der Beschäftigten, deren Angehörigen und der kleinen Handelsunternehmer.

Deshalb stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage

1. Hat Landeshauptmann Pröll angesichts der von vielen Seiten als zu weitgehend kritisierten Auslegung des § 3 Abs. 1 BZG („besonderer regionaler Bedarf“, „Teilgebiet“) seine Verordnungsermächtigung überschritten?
2. Interpretieren Sie den § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes auch so wie offensichtlich Landeshauptmann Pröll, daß es weitgehend seinem Belieben obliegt, die regionale Dimension eines „Bedarfs“ einzuschätzen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es Meßgrößen oder allgemein gültige Definitionen für den im BZG (§3 Abs 1) genannten „besonderen Bedarf“? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?
4. Besteht Ihrer Meinung nach in Wiener Neudorf tatsächlich ein besonderer regionaler Bedarf für das Offenhalten der Geschäfte im Multiplex auch an Sonn- und Feiertagen?
5. Was verstehen Sie gemäß BZG (§ 3 Abs. 1) unter einem „Teilgebiet“ eines Bundeslandes? Meinen Sie, daß in der gegenständlichen Verordnung die Festlegung des Multiplex — Centers als „Teilgebiet“ gesetzeskonform ist?
6. Nach den legislatischen Richtlinien des Landes Niederösterreich hat auch der Landesverfassungsdienst eine Stellungnahme abzugeben. Ist Ihnen im betreffenden Fall eine solche Stellungnahme bekannt? Wenn ja, sind Sie bereit, diese Stellungnahme zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?

7. Einige Unternehmer im Multiplex überlegen nun eine sog. „kreative“ Lösung, um am Sonntag nicht selbst im Geschäft stehen zu müssen: Die Betriebsführung soll am Sonntag an eine Betreibergesellschaft verpachtet werden, an der sich Interessenten beteiligen können. Sie könnten dann im Laden stehen, ohne Angehörige des Chefs zu sein. Wollen Sie damit in Kauf nehmen, daß zur Aufrechterhaltung des Betriebes an Sonn- und Feiertagen Vertragstypen für Arbeitskräfte kreiert werden, welche gemessen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild unverfänglich scheinen, tatsächlich nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt aber eine eklatante Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Schutznormen darstellen? Wenn Sie das nicht wollen, werden Sie sich um eine Regelung vergleichbar dem §2 Abs. 4 AuslBG bemühen?
8. Wie ist der von den Befürwortern der Verordnung gesehene Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung durch die Sonntagsöffnung im Multiplex zu beziffern?
9. Sind Sie der Ansicht, daß die Kaufkraft in dieser Region durch diese Regelung einzig und allein zeitlich verschoben, aber deshalb nicht größer wird? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie beurteilen Sie die massive Kritik von kirchlicher und familienpolitischer Seite an der Verordnung?